

Name des Kindes: _____

Schulpflicht, Infektionsschutzgesetz

1.) Informationen zur Schulpflicht

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 40 ist festgelegt, dass für alle im Land wohnenden Kinder und Jugendliche der Besuch einer Schule verpflichtend ist.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen.

Bei Abwesenheit vom Unterricht haben die Sorgeberechtigten zunächst telefonisch bis 08.00 Uhr des ersten Fehltages die Schule zu informieren, und bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs schriftlich die Gründe der Abwesenheit mitzuteilen.

Das unentschuldigte Fernbleiben von der Schule wird nach § 84 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Ordnungswidrigkeit behandelt. Wenn die pädagogische Lösungssuche, auch gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, nicht zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Schulbesuches führt, erfolgt durch den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an den Landkreis.

2.) Information zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (Merkblatt) habe(n) wir/ich erhalten.
Wir/Ich sind/bin über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen hiermit unterrichtet.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r